

§ 6 Oö. EV 2005

Oö. EV 2005 - Oö. Einreihungsverordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
2. (2)Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Oö. Einreihungsverordnung, LGBI. Nr. 56/2001 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 118/2002, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ereignet haben.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at